

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 76 78
Telefax 031 633 76 25

32.13-14.11

Beschwerdeentscheid vom 3. Juni 2015

Handänderungssteuer, Ausnahmen von der Steuerpflicht

Erwerben Nachkommen von einem Elternteil zu dessen Lebzeiten eine Liegenschaft als einfache Gesellschaft zu Gesamteigentum, kann dieser Eigentumserwerb nach dem Tod des übertragenden Elternteils nicht im Rahmen einer Erbteilung mittels Ausgleichung in Form einer Realkollation rückgängig gemacht werden, wenn die Nachkommen als einzige gesetzliche Erben bei der Übertragung zu Lebzeiten in gleichem Masse beteiligt wurden. Eine erbrechtliche Ausgleichung durch Realkollation ist diesfalls weder nötig noch möglich (E. 4). Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der einfachen Gesellschaft handelt es sich daher um eine Handänderung, die weder nach Art. 12 Bst. d HG noch nach Art. 12 Bst. e HG steuerfrei ist (E. 5).



Exonération de l'impôt sur les mutations

Lorsqu'un des parents cède de son vivant un bien-fonds à ses descendants qui constituent une société simple fondée sur un rapport de propriété commune, l'acquisition de la propriété ne peut pas être annulée par un rapport en nature à l'occasion du partage successoral suivant la mort du parent en question si les descendants reconnus comme seuls héritiers légaux ont bénéficié du transfert entre vifs dans des proportions égales. En l'espèce, il n'est ni nécessaire ni possible de rapporter le bien en nature (c. 4). Le retrait d'un associé de la société simple constitue donc une mutation qui ne peut pas donner lieu à une exonération au sens de l'article 12, lettres d et e LIMu (c. 5).

Sachverhalt

A.

Mit Vertrag vom 30. Juni 2003 übertrug A. _____ ihren drei Nachkommen B. _____, C. _____ und D. _____ als einfache Gesellschaft unentgeltlich die Parzelle Nr. 1000. Der Vertrag wurde als Abtretungsvertrag betitelt und wies darauf hin, dass die Parzelle Nr. 1000 auf Rechnung künftiger Erbschaft zu Ge-

samteigentum mit einer Beteiligung von je einem Drittel abgetreten werde. Zudem hielt der Vertrag fest, auf die Bestimmung eines Anrechnungswertes werde verzichtet, da die Übernehmer die einzigen Erben der Abtreterin seien und der Vorempfang demzufolge beim Tod von A. _____ nicht ausgleichungspflichtig sei.

Nachdem A. _____ am 10. März 2012 verstorben war, schied C. _____ mit Vertrag vom 12. März 2013 aus der einfachen Gesellschaft aus. Dieser Vertrag wurde als partielle Erbteilung bezeichnet und betraf ausschliesslich die Parzelle Nr. 1000, für welche ein Teilungswert von Fr. 2'270'000.– festgesetzt wurde. Gemäss Vertrag übernahmen neu B. _____ und D. _____ als einfache Gesellschaft die Parzelle Nr. 1000 im Gesamteigentum mit einer hälftigen Beteiligung. Zudem wurde im Vertrag vom 12. März 2013 festgehalten, dass B. _____, C. _____ und D. _____ von der Ausgleichung durch Einwerfung ihrer Gesamteigentumsanteile «in Natur» (Realkollation) Gebrauch machten.

In der Selbstdeklaration der Handänderungssteuer vom 14. März 2013 machte Notar E. _____ als Vertreter der Erbengemeinschaft, bestehend aus B. _____, C. _____ und D. _____, geltend, dass aufgrund der Realkollation eine Ausnahme von der Handänderungssteuerpflicht bestehe.

B.

Mit der Veranlagungsverfügung vom 20. August 2013 verneinte das Grundbuchamt, dass im Rahmen der Übertragung der Parzelle Nr. 1000 vom 12. März 2013 eine Realkollation möglich sei bzw. eine Ausnahme von der Steuerpflicht vorliege. Das Grundbuchamt setzte die Handänderungssteuer auf Fr. 13'620.– fest, wobei als Berechnungsgrundlage ein Drittel des Teilungswertes von Fr. 2'270'000.–, ausmachend Fr. 756'666.65, diene.

C.

Gegen diese Veranlagungsverfügung erhoben B. _____ und D. _____, vertreten durch Notar E. _____, am 10. September 2013 Einsprache beim Grundbuchamt. Sie beantragten, die partielle Erbteilung sei als Realkollation anzuerkennen und wegen des daraus folgenden Wegfalls der Steuerpflicht sei die Verfügung vom 20. August 2013 aufzuheben.

Das Grundbuchamt verneinte mit Einspracheverfügung vom 20. Januar 2014 eine Ausnahme von der Steuerpflicht und setzte die Handänderungssteuer auf unverändert Fr. 13'620.– fest.

D.

Mit Eingabe vom 18. Februar 2014 führen B. _____ und D. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), bezeichnet als Erbengemeinschaft, wiederum vertreten

durch Notar E. _____, Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (nachfolgend: JGK) und stellen darin folgenden Antrag:

Die Einspracheverfügung des Grundbuchamts vom 20. Januar 2014 sowie die Veranlagungsverfügung des Grundbuchamts vom 20. August 2013 betreffend Handänderungssteuerverfahren in Sachen Einwerfung des Grundstückes Nr. 1000 und Übernahme durch die Beschwerdeführer seien aufzuheben.

In der Vernehmlassung vom 31. März 2014 beantragt das Grundbuchamt sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdeführer halten in den Schlussbemerkungen vom 1. April 2014 an ihren bisherigen Ausführungen fest.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) können Einspracheverfügungen des Grundbuchamts bei der JGK angefochten werden. Die JGK ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 26 Abs. 1 HG grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

1.2. Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie sind durch die ablehnende Einspracheverfügung des Grundbuchamtes vom 20. Januar 2014 besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung und sind daher befugt, Beschwerde zu führen (Art. 65 Abs. 1 VRPG).

Im Gegensatz zu der von den Beschwerdeführern verwendeten Bezeichnung bilden sie allerdings nicht eine Erbgemeinschaft, sondern eine einfache Gesellschaft (vgl. unten E. 5.1). Diese fehlerhafte Bezeichnung vermag jedoch an ihrer Beschwerdebefugnis – insbesondere aufgrund derselben Personenzusammensetzung – nichts zu ändern.

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit darin die Aufhebung der Veranlagungsverfügung vom 20. August 2013 verlangt wird. Der Einspracheverfügung vom 20. Januar 2014 kommt eine devolutive Wirkung zu, wodurch sie an Stelle der Veranlagungsverfügung tritt und ausschliessliches Anfechtungsobjekt bildet (Art. 53 Abs. 2 VRPG; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7).

Abgesehen davon ist auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

2.

Die Beschwerdeführer vertreten die Meinung, die Erbengemeinschaft habe bei einer partiellen Erbteilung von ihrem Wahlrecht nach Art. 628 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) Gebrauch gemacht, indem sie eine Ausgleichung mittels Realkollation der Parzelle Nr. 1000 vorgenommen hätten und die Liegenschaft anschliessend teilten. Dieser Vorgang sei nach Art. 12 Bst. e HG steuerfrei.

Demgegenüber ist das Grundbuchamt der Ansicht, im Vertrag vom 30. Juni 2003 sei die Ausgleichungspflicht explizit wegbedungen worden bzw. aufgrund der Gleichbehandlung der Erben bestehe zwischen ihnen keine Ausgleichungspflicht. Als Folge könne die lebzeitige Übertragung der Liegenschaft nicht durch Realkollation rückgängig gemacht werden. Das Ausscheiden von C. _____ aus der einfachen Gesellschaft sei keine Erbteilung nach Art. 12 Bst. d HG.

Streitig und zu prüfen ist somit die Frage nach der Handänderungssteuerpflicht der Beschwerdeführer. Nicht beanstandet wird die Bemessung der Steuer, so dass auf die Höhe des veranlagten Betrages von Fr. 13'620.– nicht näher eingegangen wird.

3.

Beim Erwerb eines Grundstücks ist dem Kanton grundsätzlich eine Handänderungssteuer zu entrichten (Art. 1 i.V.m. Art. 4 und 5 HG). Objekt der Handänderungssteuer bildet unter anderem der zivilrechtliche Eigentumsübergang (Art. 5 Abs. 1 Bst. a HG). Zudem sind weitere Rechtsgeschäfte dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang gleichgestellt, so auch die Änderung im Personenbestand oder im Beteiligungsumfang einer Gemeinschaft zur gesamten Hand (Art. 5 Abs. 2 Bst. a HG).

Art. 6 bis 10 HG halten die Bemessungsgrundlagen der Handänderungssteuer fest. Die Handänderungssteuer wird auf der Gegenleistung des Grundstückserwerbs erhoben. Diese besteht aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, welche die erwerbende Person der veräussernden Person oder Dritten zu erbringen hat (Art. 6 HG). Zur Berechnung der Steuer wird Gesamteigentum wie Miteigentum behandelt (Art. 10 Abs. 1 HG). Der Steuersatz beträgt 1,8 % (Art. 11 Abs. 1 HG). Steuerpflichtig ist die rechtserwerbende Person (Art. 2 Bst. a HG).

Art. 12 HG führt verschiedene Ausnahmen auf, bei deren Vorliegen keine Handänderungssteuer zu entrichten ist. So ist unter anderem beim Erwerb durch Nachkommen keine Handänderungssteuer zu entrichten; bei der Erbteilung ist das Verhältnis zwischen der erwerbenden Person und der Erblasserin bzw. dem

Erblasser massgebend (Art. 12 Bst. d HG). Zudem ist beim Erbgang keine Handänderungssteuer geschuldet (Art. 12 Bst. e HG).

4.

4.1 Das Gesetz sieht die Realkollation im Zusammenhang mit der Ausgleichung zwischen den Erben vor. Nach Art. 626 Abs. 1 ZGB sind die gesetzlichen Erben gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen die Erblasserin bzw. der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat. Auf diesem Weg werden lebzeitige Zuwendungen der Erblasserin bzw. des Erblassers erbrechtlich berücksichtigt und in den Nachlass einbezogen.

Bei der Ausgleichung geht es um die Verwirklichung der Gleichheits- bzw. Gleichbehandlungsidee der gesetzlichen Erben und damit der Gerechtigkeitsidee (anstelle vieler PAUL EITEL, Berner Kommentar, 2004, Vorbemerkungen vor Art. 626 ff. N. 10, mit weiteren Hinweisen). Diese Grundidee und damit der Zweck des Instituts ergibt sich bereits aus der Bezeichnung als «Aus-Gleichung» (PIERRE WIDMER, Grundfragen der erbrechtlichen Ausgleichung – Eine kritisch-rechtsvergleichende Studie zur Theorie des Vorempfangs, Diss. Bern 1971, S. 19). Lebzeitige Geschäfte nur mit einzelnen Erben widersprechen dem fundamentalen erbrechtlichen Gleichheitsgrundsatz; unentgeltliche Vorempfänge sind deshalb grundsätzlich in den Nachlass bzw. in den Nachlasswert einzubeziehen (PETER BREITSCHMID, Vorweggenommene Erbfolge und Teilung – Probleme um Herabsetzung und Ausgleichung; in St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 46, 1997, S. 60).

Nach Art. 628 Abs. 1 ZGB haben die Erben die Wahl, die Ausgleichung durch Einwerfung in natura (Realkollation) oder durch Anrechnung dem Werte nach (Idealkollation) vorzunehmen. Erfolgt die Ausgleichung auf dem Wege der Realkollation, wird die lebzeitige Zuwendung rückgängig gemacht (vgl. dazu auch PAUL EITEL, a.a.O., Art. 628 N. 1 mit weiteren Hinweisen und Art. 628 N. 19).

4.2 Vorliegend übertrug A._____im Vertrag vom 30. Juni 2003 die Parzelle Nr. 1000 ihren drei Nachkommen mit einer Beteiligung von je einem Drittel als einfache Gesellschaft. A._____beteiligte somit ihre einzigen gesetzlichen Erben in gleichem Masse. Bei dieser Ausgangslage ist eine Ausgleichung weder nötig noch möglich, da es sowohl am Ausgleichungsobjekt, als auch an ausgleichungsberechtigten oder ausgleichungspflichtigen Personen mangelt. Folglich kann die lebzeitige Übertragung der Parzelle Nr. 1000 auch nicht durch eine Realkollation zum Zwecke der Ausgleichung rückgängig gemacht werden. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer gilt dies unabhängig davon, ob sich im Nachlass von A._____neben der Parzelle Nr. 1000 noch andere Vermögenswerte befinden.

Nicht massgebend ist zudem, ob die Ausgleichungspflicht im Vertrag vom 30. Juni 2003 explizit wegbedungen wurde und ob ein Anrechnungswert festgesetzt wurde. Wie die Beschwerdeführer selbst festhalten, war die Wegbedingung der Ausgleichungspflicht ohne Sinn, da die Abtretung an alle Erben gemeinsam erfolgte. Selbst wenn die Ausgleichungspflicht nicht wegbedungen worden wäre, hätte dies nichts daran geändert, dass vorliegend keine Ausgleichung vorgenommen werden kann und dementsprechend auch keine Möglichkeit der Realkollation besteht.

Ebenso unbehelflich ist der Einwand der Beschwerdeführer, wonach es sich beim Vertrag vom 30. Juni 2003 um ein erbrechtliches Geschäft handle, welches im Grundbuch mit dem Erwerbtitel «Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft» eingetragen sei. Unabhängig von dieser Bezeichnung handelt es sich beim Vertrag vom 30. Juni 2003 um eine erbrechtsunabhängige Übertragung der Parzelle Nr. 1000 zu Lebzeiten von A._____, welche aus den genannten Gründen der Ausgleichung bzw. der Realkollation nicht zugänglich ist. Ob der Vorgang als Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft oder als Schenkung bezeichnet wurde, ist nicht massgeblich (vgl. zu den Begriffen des Vorempfangs, der Schenkung und der lebzeitigen Zuwendung PETER BREITSCHMID, a.a.O., S. 65 f. und PAUL EITEL, a.a.O., Art. 626 N. 33 ff.).

5.

5.1 Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn der Nachlass einer verstorbenen Person auf mehrere Erben übergeht (Art. 602 ZGB). Aus der Hinzufügung der ausgleichungsrechtlich berücksichtigten lebzeitigen Zuwendungen zum reinen Nachlass ergibt sich die Teilungsmasse (PAUL EITEL, a.a.O. Vorbemerkungen vor Art. 626 ff. N. 15 mit weiteren Hinweisen und Art. 628 N. 12).

Vorliegend war es mangels Ausgleichung nicht möglich, die Parzelle Nr. 1000 mittels Realkollation zur Teilungsmasse hinzuzufügen. Die Parzelle Nr. 1000 blieb daher auch nach dem Tod von A._____ im Eigentum der einfachen Gesellschaft, bestehend aus C._____, B._____ und D._____. Infolgedessen konnte die Parzelle Nr. 1000 auch nicht von der Erbengemeinschaft, bestehend aus C._____, B._____ und D._____, in eine partielle Erbteilung einbezogen werden (vgl. dazu PAUL EITEL, a.a.O., Vorbemerkungen vor Art. 626 ff. N. 24 und PETER BREITSCHMID ET AL., Erbrecht, S. 158 f.). Das Ausscheiden von C._____ aus der einfachen Gesellschaft wurde demnach fälschlicherweise im Namen der Erbengemeinschaft in einer partiellen Erbteilung beschlossen. Richtigerweise hätte die einfache Gesellschaft über das Ausscheiden von C._____ einen Beschluss treffen müssen. Da jedoch die Personenzusammensetzung der Erbengemeinschaft sowie der ursprünglichen einfachen Gesellschaft dieselbe ist, ändert dies nichts an dem Entscheid, die einfache Gesellschaft nun neu mit B._____ und D._____ weiterzuführen.

Diese Ausführungen zeigen auch, dass die vorliegende Beschwerde unzutreffend im Namen einer Erbengemeinschaft, nur bestehend aus B._____ und D._____, eingereicht wurde. Eine Erbengemeinschaft mit einem solchen Personenbestand existiert gar nicht, da C._____ nicht aus der Erbengemeinschaft, sondern aus der einfachen Gesellschaft ausgeschieden ist.

5.2 Das Ausscheiden von C._____ aus der einfachen Gesellschaft stellte eine Änderung im Personenbestand und im Beteiligungsumfang einer Gemeinschaft zu gesamter Hand dar. Ein solcher Vorgang stellt kein erbrechtliches Geschäft dar und ist nach Art. 5 Abs. 2 Bst a HG grundsätzlich handänderungssteuerpflichtig. Es liegt keine Ausnahme von der Handänderungssteuerpflicht vor, da das Ausscheiden von C._____ weder einen Erwerb infolge Erbteilung im Sinne von Art. 12 Bst. d HG noch einen Erwerb durch Erbgang nach Art. 12 Bst. e HG darstellt. Bei diesem Ergebnis muss nicht abschliessend geklärt werden, ob eine Realkollation unter Art. 12 Abs. d HG zu subsumieren ist. Die Einwände der Beschwerdeführer sind somit unbegründet.

6.

6.1 Die Beschwerdeführer machen schliesslich geltend, dass die Grundbuchämter des Kantons Bern ähnliche und teilweise völlig gleich gelagerte Fälle als Realkollation und als Ausnahme von der Steuerpflicht anerkannt hätten. Als Beispiel verweisen die Beschwerdeführer auf zwei Fälle. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, die unterschiedliche Anwendung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer verletze Treu und Glauben. Eine Praxisänderung sei mit der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren.

Das Grundbuchamt hält dem entgegen, dass der vorliegende Fall nicht verglichen werden könne mit den beiden Fälle, auf welche die Beschwerdeführer hinweisen.

6.2 Aus Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) fliesst das allgemeine Gleichbehandlungsgebot, welches die Praxisänderung und die Gleichbehandlung im Unrecht beinhaltet. Das Gleichbehandlungsgebot garantiert in allgemeiner Weise die Gleichbehandlung der Menschen durch alle staatlichen Organe. Gefordert ist, Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) zu behandeln (JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 653 f. sowie TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 183 N. 2 und S. 184 N. 3).

Nach Lehre und Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Der Umstand, dass das Gesetz in einem anderen Fall nicht oder nicht richtig angewendet wird, vermittelt kein Recht, in einem ähnlich gelagerten zweiten Fall ebenfalls gesetzwidrig begünstigt zu werden. Ge-

mäss dem Bundesgericht geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor (BGE 126 V 390 E. 6a; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., S. 190 N. 18). Nur ausnahmsweise wird daher ein Recht auf gesetzwidrige Gleichbehandlung anerkannt. Dafür müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1.) Es liegt eine ständige gesetzwidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vor; (2.) die Behörde gibt zu erkennen, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenkt; und es bestehen (3.) keine überwiegenden Gesetzmässigkeitsinteressen (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., S. 190 f. mit weiteren Hinweisen; kritisch zur bundesgerichtlichen Praxis PIERRE TSCHANNEN, Gleichheit im Unrecht: Gerichtsstrafe im Grundrechtskleid, in ZBI 2011 S. 57 ff.). Zur ersten Voraussetzung der ständigen gesetzwidrigen Praxis verlangt das Bundesgericht, dass diese nicht nur in einem einzigen oder in einigen wenigen Fällen erfolgt, sondern sich in einer fortgesetzten Missachtung des Gesetzes äussert. Nur wenn die Behörden eine Abkehr von der in anderen Fällen geübten, gesetzwidrigen Praxis ablehnen, kann der Bürger verlangen, dass die widerrechtliche Begünstigung, die dem Dritten zuteil wird, auch ihm gewährt werde (BGE 131 V 9 E. 3.7 und BGE 126 V 392 E. 6a).

6.3 Vorliegend handelt es sich beim ersten der genannten Fälle um unterschiedliche Sachverhalte, was eine Differenzierung in der steuerrechtlichen Behandlung rechtfertigt. Hinsichtlich des zweiten Falls ist festzuhalten, dass eine Praxisänderung des Grundbuchamts mit einem Willen zur dauernden Neuausrichtung nicht erkennbar ist. Auch besteht keine bisherige ständige gesetzwidrige Praxis, an der das Grundbuchamt nach dessen eigenem Bekunden festzuhalten gedenkt. Infolgedessen liegt keine Verletzung der Rechtssicherheit oder des Grundsatzes von Treu und Glauben vor. Die Voraussetzungen für eine allfällige Gleichbehandlung im Unrecht sind ebenfalls nicht erfüllt. Die Einwände der Beschwerdeführer sind somit unbegründet.

7.

Im Ergebnis gelangt die JGK zum Schluss, dass die Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann, unbegründet und folglich abzuweisen ist.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG), welche pauschal auf Fr. 800.– festzusetzen sind (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 [GebV; BSG 154.21]). Die Verfahrenskosten sind der einfachen Gesellschaft, bestehend aus B._____ und D._____, unter solidarischer Haftbarkeit ihrer Mitglieder zur Bezahlung aufzuerlegen.

In diesem Verfahren sind keine Parteikosten zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:

1.

Eine Kopie der Replik der Beschwerdeführer vom 1. April 2015 geht zur Kenntnis an das Grundbuchamt.

2.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

Die Verfahrenskosten in der Höhe von pauschal Fr. 800.– werden der einfachen Gesellschaft, bestehend aus B._____ und D._____, unter solidarischer Haftbarkeit ihrer Mitglieder zur Bezahlung auferlegt.

Eine separate Zahlungseinladung für den Gesamtbetrag von pauschal Fr. 800.– erfolgt an die Adresse von B._____, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

4.

Es werden keine Parteikosten gesprochen.